Gemeinde Göhren-Lebbin Bebauungsplan Nr. 04 'Ferienhaussiedlung Block C' - Satzung M. 1:1000

Teil A: Planzeichnung

Teilgebiet	Art der baulichen Nutzung	Bauweise	GRZ	Anzahl der Vollgeschosse
A_{1-9}	SO Ferienhausgebiet	a	0,3	I

Planzeichenerklärung

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 1 Abs. 2-9 und § 16 Abs. 5 BauNVO)
- SO Ferienhausgebiet — SONDERGEBIET (§ 10 BauNVO)
- A1 — TEILGEBIETSBEZEICHNUNG z.B. Teilgebiet A1
- I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§§ 16 und 20 BauNVO) z.B. I (höchstens)
- 0,3 — GRUNDFLÄCHENZAHL (§§ 16 und 19 BauNVO) z.B. GRZ 0,3
- BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- a — EINZEL- UND DOPPELHÄUSER (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
- BAUGRENZE (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (§ 9 Abs. 1 Nr.10 BauGB)
- (1) — FLÄCHENBEZEICHNUNG, z.B. Fläche 1
- VERKEHRSFLÄCHEN SOWIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- VERKEHRSFLÄCHE MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- V — VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH
- FUSSGÄNGERBEREICH
- ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
- ERHALTUNG VON EINZELBÄUMEN
- SONSTIGE DARSTELLUNGEN
- FLURSTÜCKSGRENZEN, FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
- 76,5 — HÖHENPUNKT, HÖHENLINIEN
- VORHANDENE BÖSCHUNGEN
- VORHANDENE BÄUME

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN GETROFFENEN FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- 100 m Gewässerschutzstreifen (§ 19 LNatG M-V)
- Geschützte Baumreihe (§ 27 LNatG M-V)

Teil B: Textliche Festsetzungen

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Die Sondergebiete Ferienhausgebiet (Teilgebiete A_{1-9} bis A_9) dienen zu Zwecken der Erholung dem touristisch genutzten, ferienmäßigen Wohnen. Allgemein zulässig sind Ferienhäuser und Ferienwohnungen. Darüber hinaus sind im Teilgebiet A_5 gem. § 10 Abs. 2 BauNVO die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften allgemein zulässig. (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

2. In den Sondergebieten Ferienhausgebiet darf die Grundfläche eines Ferienhauses 65 m² nicht überschreiten. (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

3. In den Sondergebieten Ferienhausgebiet sind gem. § 12 Abs. 6 BauNVO geschlossene Garagen nicht zulässig. Carports sowie in das Ferienhaus integrierte Garagen sind zulässig. (§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB i.V.m. § 12 Abs.6 BauNVO)

4. Innerhalb der Fläche (1) sind Nebenanlagen gem. § 14 Abs.1 BauNVO sowie Stellplätze und Carports nicht zulässig. (§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB i.V.m. § 14 Abs.1 BauNVO)

5. In der abweichenden Bauweise ist die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern zulässig; es ist eine Reduzierung der Abstandsflächen vor zwei Außenwänden auf 3 m zulässig.

6. Das auf den Dachflächen sowie auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern. (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

7. In allen Baugebieten ist je angefangene 250 m² Grundstücksfläche ein hochstämmiger Laubbaum oder ein Obstbaum mit einem Stammumfang von mindestens 14-16 cm gemäß Pflanzliste zu bepflanzen. Auf die erforderliche Anzahl von Baumpflanzungen sind vorhandene Bäume, sofern sie der Pflanzliste und den festgesetzten Mindestqualitäten entsprechen, anzurechnen. (§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB)

8. Innerhalb der Straße „Zur Seetreppe" sind zwischen den Punkten A und B; C und D sowie E und F hochstämmige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 18/20 cm in einem Abstand von mindestens 9 m und höchstens 12 m anzupflanzen. (§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB)

Folgende Arten sind zulässig:
Winter-Linde (Tilia cordata)
Spitz-Ahorn (Acer platanoides)

9. Entlang der Grundstücksgrenzen zum Laschendorfer Weg, zum Bergweg sowie zur Straße „Am Busch" sind pro laufenden Meter vier Sträucher mit einer Mindesthöhe von 80 - 100 cm gemäß der Pflanzliste zu pflanzen. (§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB)

10. Falls durch die Erhaltung einzelner Bäume die Durchführung zulässiger Bauvorhaben unzumutbar erschwert wird oder aus Gründen der Gefahrenabwehr, können Bäume entnommen werden, wenn an anderer Stelle innerhalb des betroffenen Grundstückes eine angemessene Ersatzpflanzung erfolgt. Der Ersatz erfolgt bei Bäumen ab 0,50 m Stammumfang, gemessen in 1,3m Höhe vom Boden, im Verhältnis 1:2. Es sind ausschließlich Bäume der Pflanzliste zu verwenden. (§ 9 Abs.1 Nr.25b BauGB)

11. Durch Festsetzungen nach § 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB betroffene Bäume und Sträucher sind auf Dauer zu erhalten, zu schützen und bei Abgang durch Gehölze der Pflanzliste zu ersetzen. (§ 9 Abs.1 Nr.25 BauGB)

PFLANZLISTE

Bäume:

Laubbäume	
Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Betula pendula	Hänge-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Pinus sylvestris	Waldkiefer
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Ulmus glabra	Berg-Ulme
Ulmus laevis	Flatter-Ulme
Ulmus minor	Feld-Ulme
Obstbäume	
Malus domestica	Kultur-Apfel
Malus sylvestris	Holz-Apfel
Prunus avium	Süß-Kirsche
Prunus cerasus	Sauer-Kirsche
Prunus domestica	Kultur-Pflaume
Pyrus communis	Kultur-Birne
Sorbus torminalis	Elsbeere

Sträucher:

Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel
Corylus avellana	Gemeine Hasel
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
Frangula alnus	Faulbaum
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa corymbifera	Hecken-Rose
Rosa pumpinellifolia	Dünen-Rose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Salix caprea	Sal-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

12. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes müssen die lärmzugewandten Gebäudeseiten und Dachflächen von Wohn- und Schlafräumen entlang des Laschendorfer Weges mit einem resultierenden Bauschalldämm-Maß entsprechend Tabelle 3 der DIN 4109 von 30 dB(A) realisiert werden. (§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB)

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN
(gemäß § 9 Abs. 4 BauGB und § 86 LBauO M-V)

DACHFORM UND DACHNEIGUNG
In den Teilgebieten A_{1-9} sind nur geneigte Dächer mit mindestens 40° und maximal 50° Dachneigung zulässig. Dies gilt nicht für untergeordnete Dachteile, wie Eingangsüberdachung, Erker und Gauben. Flachdächer sind unzulässig. Dies gilt nicht für Carports.

STELLPLÄTZE
Die Befestigung der privaten Stellplätze ist ausschließlich in wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen (Rasenpflaster, Fugenpflaster, Rasengittersteine o.ä.). Die Wasserdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß o.ä. sind unzulässig.

HINWEISE

1. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN
Ordnungswidrig handelt im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 der Mecklenburgischen Bauordnung (LBauO M-V), wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die bauordnungsrechtlichen Vorschriften Nr. 1 bis 3 dieser Satzung verstößt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße gemäß § 84 Abs. 3 LBauO M-V geahndet werden.

2. ARCHÄOLOGISCHE BODENFUNDE
Sollten während den Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (Gvbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.1.1998, S. 12ff) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Mitarbeiter oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unveränderten Zustand zu erhalten.

3. ALTLASTEN
Für den Fall, dass bei späteren Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes angetroffen werden, ist dem Antragssteller aufzugeben, dieses anzuzeigen und Auskünfte darüber gem. § 11 Abs. 4 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl I S. 1410, ber. S. 1501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 1994 (BGBl. I S 2771) in Verbindung mit § 24 Abs. 2 AbfAlG M-V an den Landrat als zuständige Behörde zu geben.

GESETZE UND VERORDNUNGEN:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141, berichtigt 1998, S. 137)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) i.d.F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Mecklenburgische Bauordnung (LBauO M-V) i.d.F. vom 06. Mai 1998 (GVOBl. I M-V S. 468)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889); zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. 1998 I Nr. 57)

Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturschutzgesetz - LNatG M-V) **und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften** vom 21. Juli 1998 (GS Meckl.-Vorp Gl. Nr. 791-5)

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, berichtigt 1998, S. 137) und des § 86 der Mecklenburgischen Bauordnung (LBauO M-V) vom 6. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin den Bebauungsplan Nr. 4 'Ferienhaussiedlung Block C', bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen.

VERFAHREN

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde durch Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin vom ...19. 10. 95... eingeleitet. Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Göhren-Lebbin, 03.05.02 (Ort, Datum, Siegelabdruck) ..... (Bürgermeister) ..... (Amtsdirektor)

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.

Göhren-Lebbin, 03.05.02 (Ort, Datum, Siegelabdruck) ..... (Bürgermeister) ..... (Amtsdirektor)

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Rühel den 12.04.02 ..... Dipl.-Ing. ÖBVI

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin hat in ihrer Sitzung am ...24. 05. 96... dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Planfassung vom ...März 96... zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am ...04. 06. 96... ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom ...13. 06. 96... bis einschließlich ...13. 07. 96... öffentlich ausgelegen.

Göhren-Lebbin, 03.05.02 (Ort, Datum, Siegelabdruck) ..... (Bürgermeister) ..... (Amtsdirektor)

Die Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ...24. 06. 96... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Göhren-Lebbin, 03.05.02 (Ort, Datum, Siegelabdruck) ..... (Bürgermeister) ..... (Amtsdirektor)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ...20. 08. 96... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Göhren-Lebbin, 03.05.02 (Ort, Datum, Siegelabdruck) ..... (Bürgermeister) ..... (Amtsdirektor)

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert und ergänzt worden. Daher haben der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom ...Dezember 96..., bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom ...02. 01. 97... bis zum ...03. 02. 97... während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 3 BauGB am ...20. 12. 96... ortsüblich bekannt gemacht.

Die Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ...20. 12. 96... zur nochmaligen Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Göhren-Lebbin, 03.05.02 (Ort, Datum, Siegelabdruck) ..... (Bürgermeister) ..... (Amtsdirektor)

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ...24. 06. 97... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Göhren-Lebbin, 03.05.02 (Ort, Datum, Siegelabdruck) ..... (Bürgermeister) ..... (Amtsdirektor)

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert und ergänzt worden. Daher haben der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom ...Juli 2000..., bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom ...18. 08. 00... bis zum ...18. 09. 00... während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 3 BauGB am ...08. 08. 00... ortsüblich bekannt gemacht.

Die Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ...18. 08. 00... zur nochmaligen Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Göhren-Lebbin, 03.05.02 (Ort, Datum, Siegelabdruck) ..... (Bürgermeister) ..... (Amtsdirektor)

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ...30. 01. 01... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Göhren-Lebbin, 03.05.02 (Ort, Datum, Siegelabdruck) ..... (Bürgermeister) ..... (Amtsdirektor)

Der Bebauungsplan in der Planfassung vom ...Januar 01... bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und der textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am ...30. 01. 01... von der Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom ...30. 01. 01... gebilligt.

Göhren-Lebbin, 03.05.02 (Ort, Datum, Siegelabdruck) ..... (Bürgermeister) ..... (Amtsdirektor)

Das Genehmigungsverfahren nach § 10 Abs. 2 BauGB wurde durchgeführt. Die Genehmigung der Satzung des Bebauungsplanes wurde mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom ...19. 11. 01... mit Maßgaben/Auflagen vom ...19. 11. 01... erteilt.

Den Maßgaben/Auflagen wurde durch Beschluß der Gemeindevertreter-versammlung der Gemeinde Göhren-Lebbin am ...26. 03. 02... beigetreten.

Mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom ...06. 05. 02... wurde die Erfüllung der Maßgaben/Auflagen bestätigt.

Göhren-Lebbin, 03.05.02 (Ort, Datum, Siegelabdruck) ..... (Bürgermeister) ..... (Amtsdirektor)

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Göhren-Lebbin, 03.05.02 (Ort, Datum, Siegelabdruck) ..... (Bürgermeister) ..... (Amtsdirektor)

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt des Amtes Malchow-Land Jahrgang ...8... Nr. ...11... vom ...03. 05. 02... ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln und Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Am Tage nach dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Göhren-Lebbin, 03.05.02 (Ort, Datum, Siegelabdruck) ..... (Bürgermeister) ..... (Amtsdirektor)

Gemeinde Göhren-Lebbin

Bebauungsplan Nr. 04 'Ferienhaussiedlung Block C'

M. 1: 1.000

Landschaftsplanung:
STEFAN WALLMANN
Freier Landschaftsarchitekt BDLA
Schönfließer Str. 84 · 16548 Glienicke (Nb.) · Fon 033056-94520 · Fax 033056-94540

planungsgruppe 4

Umweltplanung für Kommune u. Region GmbH
Dipl.-Ingenieure Architekten und Stadtplaner
Joachim-Friedrich-Straße 37 D-10711 Berlin
Fon 896 80 80 Fax 891 66 68

03/2002

SATZUNG DER GEMEINDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.04

FÜR DAS SONDERGEBIET GÖHREN-LEBBIN

-FERIENHAUSGEBIET - OT UNTERGÖHREN

UND DEN RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICH BEGRENZT

IM NORDEN	FLURSTÜCK 99/ 100/6 , 101/ 5
IM OSTEN	FLURSTÜCK 95/50 ROSENWEG, B - PLAN NR. 04
IM SÜDEN	LASCHENDORFER WEG, B- PLAN NR. 04
IM WESTEN	FLURSTÜCK 98/ 16 , 97/ 1,96 BESTEHEND AUS

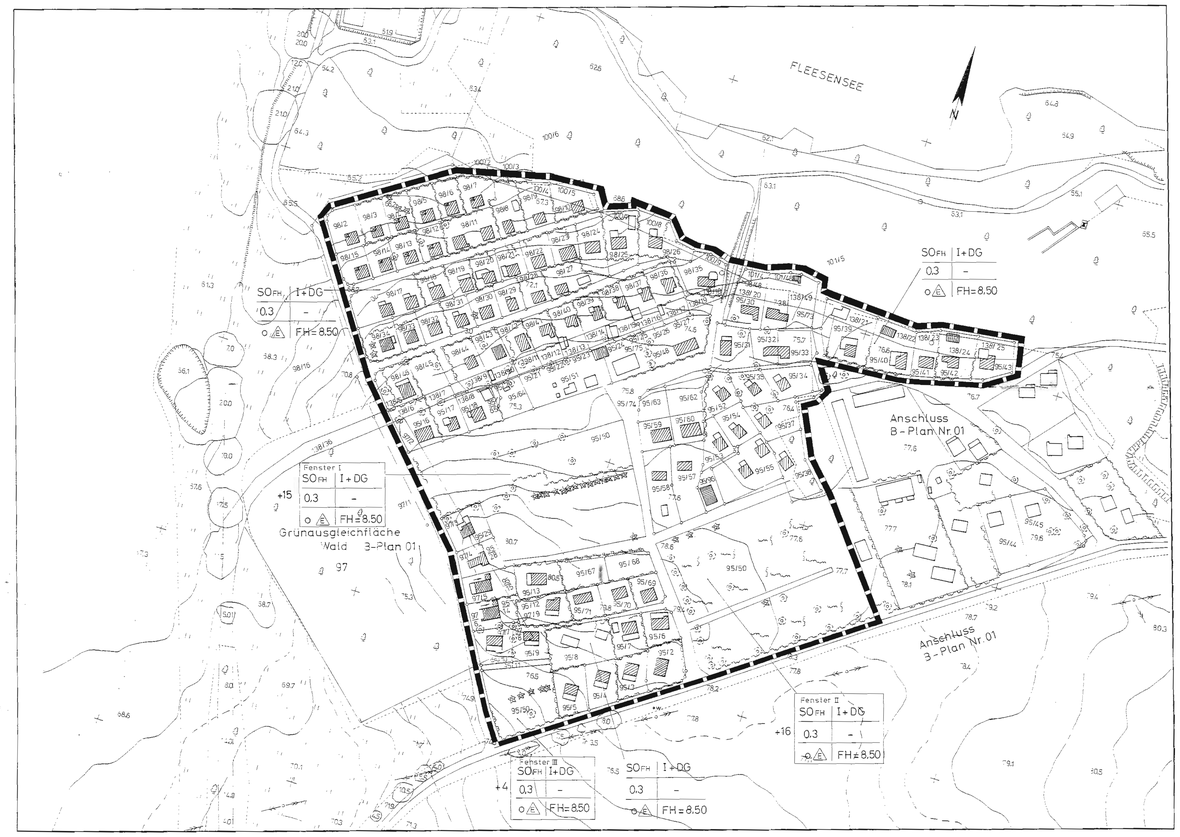

TEIL A (PLANZEICHNUNG) AUFGRUND DES § 10 BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG ÜBER ALLE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN NACH § 86 DER LANDESBAUORDNUNG M-V (LBAUO M-V)GS MECKL.- VORPOMMERN GL NR. 2130 -3 VOM 26. APRIL 1996

TEIL B (TEXT)

SOWIE DER BEGRÜNDUNG WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM _____ 1995 UND MIT GENEHMIGUNG DES LANDRATES DES LANDKREISES MÜRITZ FOLGENDE SATZUNG ÜBER O.G. RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICH IM BEBAUUNGSPLAN NR. 04 ERLASSEN.

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFGESTELLT UNTER DER NR.....AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDE GÖHREN- LEBBIN VOM .....
DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH DEN ABDRUCK DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNG IM „AHRGANG NR.:..... VOM.....ERFOLGT.

GÖHREN-LEBBIN, (SIEGELABDRUCK) (UNTERSCHRIFT) BÜRGERMEISTER

2. DIE FÜR DIE RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG ZUSTÄNDIGE STELLE IST GEMASS § 246 a ABS. (1) NR. 1 BauGB BETEILIGT WORDEN.

GÖHREN- LEBBIN, (SIEGELABDRUCK) (UNTERSCHRIFT) BÜRGERMEISTER

3. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS.1 SATZ 1 BauGB IST AM..... DURCHGEFÜHRT WORDEN.

GÖHREN-LEBBIN, (SIEGELABDRUCK) (UNTERSCHRIFT) BÜRGERMEISTER

4. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM ..... ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

GÖHREN- LEBBIN, (SIEGELABDRUCK) (UNTERSCHRIFT) BÜRGERMEISTER

5. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM ..... DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

GÖHREN- LEBBIN, (SIEGELABDRUCK) (UNTERSCHRIFT) BÜRGERMEISTER

6. DIE ENTWÜRFE DES BEBAUUNGSPLANES , BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DER BEGRUNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 04
HABEN IN DER ZEIT VOM ..... BIS ZUM ..... WÄHREND DER DIENST- UND OFFNUNGSZEITEN NACH § 3 ABS.2 BauGB OFFENTLICH AUSGELEGEN.
DIE OFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHRENDS ER AUSLEGUNGSFRIST VON „EDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT" VORGEBRACHT WERDEN KONNEN, AM.....IM..... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

GÖHREN- LEBBIN, (SIEGELABDRUCK) (UNTERSCHRIFT) BÜRGERMEISTER

7. DER KATASTERMASSIGE BESTAND AM ..... WIRD ALS RICHTIG DARGESTELLT BESCHEINGT.
HINSICHTLICH DER LAGERICHTIGEN DARSTELLUNG DER GRENZPUNKTE GILT DER VORBEHALT, DASS EINE PRUFUNG NUR GROB ERFOLGTE, DA DIE RECHTSVERBINDLICHE FLURKARTE IM MASSTAB 1: ..... VORLIEGT. REGRESSANSPRUCHE KONNEN NICHT ABGELEITET WERDEN.

GÖHREN- LEBBIN, (STEMPEL DES KV-AMTES) (UNTERSCHRIFT) BÜRGERMEISTER

8 DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRAGER OFFENTLICHER BELANGE AM..... GEPRUFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

GÖHREN- LEBBIN. (SIEGELABDRUCK) (UNTERSCHRIFT) BÜRGERMEISTER

9. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM..... VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
DIE BEGRUNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 04 WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ..... GEBILLIGT.

GÖHREN- LEBBIN. (SIEGELABDRUCK) (UNTERSCHRIFT) BÜRGERMEISTER

10.DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEILA) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DER BEGRUNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR.04 WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERUMS DES LANDES MECKLENBURG- VORPOMMERN VOM ..... AZ ; MIT NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEISEN ERTEILT.

GÖHREN- LEBBIN, (SIEGELABDRUCK) (UNTERSCHRIFT) BÜRGERMEISTER

11.DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

GÖHREN- LEBBIN, (SIEGELABDRUCK) (UNTERSCHRIFT) BÜRGERMEISTER

12.DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON „EDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEREN INHALT AUSKUNFT ZU ERTEILEN IST, SIND IN DER ZEIT VOM..... BIS ZUM ..... DURCH AUSHANG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWAGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FALLIGKEIT UND ERLOSCHEN VON ENTSCHADIGUNGSANSPRUCHEN (§ 44. 246 a ABS. 1 SATZ 1 NR.9 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN: DIE SATZUNG IST AM .....IN. KRAFT GETRETEN.

GÖHREN- LEBBIN. (SIEGELABDRUCK) (UNTERSCHRIFT) BÜRGERMEISTER

TEIL A - PLANZEICHNUNG

FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN

GEMASS § 2 BAUGB DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES (PLANZEICHENVERORDNUNG) V. 1990 - PLANZ V 90) VOM 18. DEZEMBER 1990 (BGBL. I 1991 S. 58)

SONSTIGE PLANZEICHEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 15- 13 PLANZ V 90
	§ 9 ABS. 7 BAUGB	
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG Z.B. ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES	§ 1 ABS. 4 § 16 ABS.5 BAUNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

		§ PLANZV 90 § 9 ABS. (1) NR. 1 BAUGB
SOFH	SONDERGEBIETE DIE DER ERHOLUNG DIENEN- FERIENHAUSGEBIET-	§ 1.4.1 PLanzV 90 § 10 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

		§ 2 PLANZV 90 § 9 ABS. (1) NR. 1 BAUG § 16 BAUNVO
Z.B.0.3	GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)	§ 2.5 PLANZ.V 90
Z.B.	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTMASS	§ 2.7 PLANZ. V90 § 16 ABS. (2) NR. 3 BAUNVO
I-O	1 VOLLGESCHOSS + DACHGESCHOSS	§ 20 ABS. (1) BAUNVO
Z.B. FH	HOHE DER BAULICHEN ANLAGEN 8,50 M ÜBER GEWACHSENEN BODEN	§ 2.8 PLANZ V 90

BAUWEISE

		§ 9 ABS. 1 NR.2 BAUGB § 22 BAUNVO
O	OFFENE BAUWEISE	§ 3.1. PLANZ.V 90
E	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 3.1.1 PLANZV 90

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

Z.B. SOFH 0.2 I-O FH 8,50 M

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHL	HOHE BAULICHER ANLAGEN
BAUWEISE	BAUWEISE

	FLÄCHEN FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHSZUGE	§ 5 ABS. 2 NR.3 UND ABS. BAUGB
	ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN	§ 5 2.2 PLANZ V 90 § 9 ABS. (1) NR.11 BAUGB
	STRASSENVERKEHRSFLACHEN	§ 6.1 PLANZ V 90 § 9 ABS. 1 NR. 11 UND ABS.6 BAUGB
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 6.2 PLANZ V 90
	GRÜNFLÄCHEN	§ 5, ABS. 2 NR.5 UND ABS.4 § 9 ABS. 1 NR.15 UND ABS.6 BAUGB
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB § 9 PLANZ.V 90
	FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD	§ 5 ABS.2 NR.9 UND ABS.4 § 9 ABS. 1 NR. 18 UND ABS. 6 BAUGB
	FLÄCHEN FÜR WALD	§ 12.2. PLAN.V 90
	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	§ 5 ABS. 2 NR. 10
		UND ABS. 4 § 9 ABS. 1 NR. 20, 25 UND ABS. 6 BAUGB
	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9 ABS. 20 BAHGB § 15.1 PANZ.V 90

WEITERE FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

Z.B.	FLURSTÜCKSNUMMER	
	BESTEHENDE BAUKÖRPER	
	NEBENANLAGEN	
	HÖHENKOTE MIT METERANGABE	
Z.B.	80,7 ÜBER NW	

TEXT - TEIL B

IM GELTUNGSBEREICH GILT, SOWEIT DURCH ZEICHNUNG FARBE UND SCHRIFT IM EINZELNEN NICHTS ANDERES FESTGELEGT IST, FOLGENDES :

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 (1)BAUGB

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) BAUGB

1.1 IM SONDERGEBIET (SO FH) § 10 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (1)
FERIENHAUSGEBIET 4) , SIND NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG.
ZULÄSSIG IST DIE ERRICHTUNG VON NEUBAUTEN UND DER ERHALT DES BESTANDES VON EINZELHÄUSERN.
DIE WOHNNUTZUNG PRO GEBÄUDE BESCHRÄNKT SICH AUF EINE WOHNEINHEIT.
SIE SOLLEN ÜBERWIEGEND UND AUF DAUER EINEM WECHSELNDEN PERSONENKREIS ZUR ERHOLUNG DIENEN. § 10 ABS 4 BauNVO

2.0. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

FÜR DAS GESAMTE B- PLANGEBIET § 16 ABS. (2)
WIRD EINE GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) SATZ 1 BAUNVO
VON 0,3 FESTGESETZT.
GRUNDFLÄCHEN VON STELLPLÄTZEN MIT IHRER ZUFAHRT BLEIBEN
BEI DER ERMITTLUNG DER GRUNDFLÄCHE UNBERÜCKSICHTIGT.
SIE SIND NUR IM SEITLICHEN GRENZABSTAND
(BAUWICH) ZULÄSSIG. § 16 ABS.(6) BauNVO
ES IST NUR EIN VOLLGESCHOSS ZULÄSSIG.
DURCH DIE EINGESCHOSSIGE BAUWEISE ENTFÄLLT
DIE FESTSETZUNG DER GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ).
DIE FIRSTHOHE WIRD MIT 8,50 m) ÜBER GEWACHSENEM GELÄNDE FESTGESETZT. GERINGFÜGIGE ABWEICHUNGEN KONNEN ZUGELASSEN WERDEN. § 18 ABS. (1) + (2) BAU NVO

3.0 BAUWEISE § 9 (1) 2 BauGB

3.1 O ENTSPRICHT OFFENER BAUWEISE § 22 (2) BauNVO

3.2 BAULICHE ANLAGEN UND NEBENANLAGEN
IM SINNE DES § 14 BAUNVO WERDEN NICHT ZUGELASSEN § 14 (1) + (2) BAUNVO

4.0. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEM. § 86 LBAUO M-V

4.1. NEU ZU ERRICHTENDE GEBAUDE MÜSSEN IN IHREN GROSSEN-VERHALTNISSEN UND PROPORTIONEN DEN CHARAKTER EINES FERIENHAUSES WAHREN.

4.2 GESTALTUNG DER GEBAUDE

4.2.1 DACHGESTALTUNG
DIE DACHDECKUNG IST IN ZIEGELMATERIAL, DACHSTEINEN ODER SCHINDELN IN ROTEN, ROTBRAUNEN UND BRAUNEN FARBEN AUSZUFÜHREN.
BETONDACHSTEINE, DIE IN IHRER OBERFLÄCHE,GROSSE UND FARBE DEN TONZIEGELN ENTSPRECHEN, SIND ZUGELASSEN.
SLEICHDÄCHER ,PLASTIKBESCHICHTETES TRAPEZBLECH, SIND BEI ASBESTSANIERUNG ODER NICHT VERANDERBAREN DACHNEIGUNGEN ZULÄSSIG.
HISTORISCHE DACHEINDECKUNGEN WIE Z.B. RIEET (RIED) SIND ZULÄSSIG.

4.2.1.2 DACHNEIGUNG
ES DÜRFEN DACHNEIGUNGEN VON 40 GRAD - 50 GRAD AUSGEFÜHRT WERDEN, (NEUBAU UND DACHSTUHLERNEUERUNG)
FÜR NICHT AUSGEBAUTE DACHGESCHOSSE WIRD EINE DACHNEIGUNG VON 19 GRAD VORGESCHRIEBEN.

4.2.1.3 DACHFORMEN
ES SIND SATTEL- WALM UND KRÜPPELWALMDACHER IN MECKLENBURGISCHER BAUWEISE ZULÄSSIG.
DACHÜBERSTÄNDE WERDEN AUF MAX. 70 cm BEGRENZT.(TRAUFBEREICH)
DACHGAUBEN SIND ZULÄSSIG ALS SCHLEPP- ODER DREIECKSGAUBEN.
SIE SIND IN DER ACHSE DER DARUNTERLIEGENDEN OFFNUNGEN ANZUORDNEN.
INNENLIEGENDE BALKONE / LOGGIEN SIND ZULÄSSIG. DACHFLÄCHENFENSTER SIND ZULÄSSIG.
ANTENNEN FÜR RUNDFUNK UND FERNSEHEN SIND UNTERHALB DER DACHFLÄCHEN ANZUORDNEN. ANZUSTREBEN SIND GEMEINSCHAFTSANTENNENANLAGEN. IST EINE SOLCHE GENEHMIGT, SIND ALTANLAGEN UNVERZÜGLICH ZU DEMONTIEREN.

4.2.2 GEBAUDEAUSSENWANDE

4.2.2.1 FASSADENGESTALTUNG
VERBLENDMAUERWERK IN ROT UND WEISS , STRUKTURPUTZ, GLATT WEISS, GEMASS WÄRMEDAMMVERORDNUNG IST ZULÄSSIG.
KRAGPLATTEN / BALKONE SIND NICHT ZULÄSSIG.
BEI ASBESTSANIERUNG IST EINE HOLZVERKLEIDUNG ZULÄSSIG.
KUNSTSTOFF- UND FASERZEMENTVERKLEIDUNGEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

4.2.3 KAMINE, OFFENE
DIE ERRICHTUNG VON OFFENEN KAMINEN IST ZULÄSSIG, SOWEIT SIE DEN GESETZLICHEN AUFLAGEN ENTSPRECHEN.

4.2.4 FENSTER
ZULÄSSIGES FENSTERMATERIAL : HOLZ - KUNSTSTOFF.
ALU- UND ZUSAMMENGESETZTE MATERIALIEN, FARBE NACH WAHL DES EIGENTUMERS. SCHALLSCHUTZFENSTER
AB 1,00 m², SPROSSEN, INNENLIEGEND ODER AUSSENLIEGEND.

4.2.5 TÜREN
TÜREN SIND DEM MATERIAL UND DER GESTALTUNG DES HAUSES UND DER FENSTER ANZUPASSEN.

4.2.6 WETTERSCHUTZDACHER
EINFACH GESTALTETE WETTERSCHUTZDACHER ÜBER EINGÄNGEN SIND ZULÄSSIG. DAS VORDACH MUSS IN DACHFORM UND EINDECKUNG DEM HAUPTDACH ANGEPASST SEIN.

4.2.7 WINTERGARTEN
WINTERGÄRTEN, UNTER EINBEZIEHUNG DER TERRASSE SIND ZULÄSSIG . DAS MATERIAL IST WIE BEI DER FENSTERGESTALTUNG ANZUORDNEN.

4.2.8 ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE (CARPORTS)
ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE SIND ZULÄSSIG. GARAGEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
DIE STELLPLATZFLÄCHE IST UNVERSIEGELT ZB. ALS WASSERGEBUNDENE DECKE ODER MIT FUGENPFLASTER HERZUSTELLEN.

4.2.9 EINFRIEDUNGEN
EINFRIEDUNGEN SIND ALS HOLZLATTENZÄUNE MIT HECKEN ZU DEN VERKEHRSFLACHEN AUSZUBILDEN. MAX. HÖHE 1,00 m. ZÄUNE ZWISCHEN NACHBARN KONNEN AUCH ALS MASCHENDRAHTZAUN AUSGEFÜHRT WERDEN. (MAXIMALE HÖHE 1,50 m)

4.2.10 ABSTANDSFLÄCHEN
EINE GENERELLE BEFREIUNG DER BAUORDNUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNG ZUM § 6 LANDESBAUORDNUNG M-V IST GEMASS ABS.14 und 15 LANDESBAUORDNUNG M-V FÜR DEN RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICH DES B- PLANES 04 ZULÄSSIG.

4.2.11 GESTALTUNG DER NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN.
DIE NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND GARTNERISCH ANZULEGEN UND DAUERHAFT ZU UNTERHALTEN .
DIE PFLANZUNGEN SIND IM JAHR DER ERRICHTUNG DER BAUKORPER AUSZUFÜHREN.

4.2.12 BE- UND ENTWASSERUNG
ZENTRALE ÖFFENTLICHE ANLAGEN DER BE- UND ENTWASSERUNG SIND VORHANDEN.

4.2.13 VERSICKERUNG UND SCHUTZ VOR NIEDERSCHLAGSWASSER.
DIE ANFALLENDEN UNVERSCHMUTZTEN NIEDERSCHLAGS-ABFLUSSWASSER VON DACHFLÄCHEN SIND INNERHALB DES GRUNDSTÜCKS DURCH GEEIGNETE MASSNAHMEN ZU VERSICKERN ZB. DURCH MULDENVERSICKERUNG. IST EINE VERSICKERUNG NICHT MÖGLICH Z.B. HANGLAGE,SO KANN EIN ANTRAG, AN DIE ÖFFENTLICHE REGEN-ENTWASSERUNG GESTELLT WERDEN.

4.2.14 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR- UND LANDSCHAFT.
IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES SIND WÄHREND DER ANWACHSPHASE VON DREI JAHREN DIE NEUPFLANZUNGEN FACHGERECHT ZU PFLEGEN UND ZU BEWASSERN.
BEI ABGANG IST DIE BEPFLANZUNG ENTSPRECHEND ZU ERSETZEN.

4.2.15 NIEDERSPANNUNGSLEITUNGEN
NIEDERSPANNUNGSLEITUNGEN SIND, VORBEHALTLICH DES § 1 TELEGRAPHENWEGEGESETZES, ALS FREILEITUNG NICHT ZULÄSSIG.

4.2.16 VERKEHRSFLÄCHEN
DIE VERKEHRSFLÄCHEN SIND ALS ERSCHLIESSUNGSSTRASSE EINZUSTUFEN.

4.2.17 FERNMELDEANLAGEN
FERNMELDEANLAGEN UND BREITBANDKABEL WERDEN NEU VERLEGT.

5.0 GRÜNORDNUNG

5.1.0 PRIVATE GRÜNFLACHEN

5.1.1 NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE MÜSSEN ALS GRÜNFLÄCHEN ANGELEGT UND UNTERHALTEN WERDEN.

5.1.2 EINFRIEDUNGEN ALS ABGRENZUNG ZUR STRASSE, SOWIE ZUM NACHBARN SIND AUSSCHLIESLICH MIT FREIWACHSENDEN UND GESCHNITTENEN LAUBGEHÖLZHECKEN ZULÄSSIG.
BEI EINZÄUNUNGEN MUSS DER ZAUN IN DER HECKE LIEGEN. FÜR GESCHNITTENE HECKEN DÜRFEN NUR FOLGENDE ARTEN GEPFLANZT WERDEN:

ACER CAMPESTRE	FELD AHORN
CORNUS MAS	KORNEL - KIRSCHE
CARPINUS BETULUS	HAINBUCHE
LIGUSTRUM VULGARE	LIGUSTER
FAGUS SYLVATICA	ROTBUCHE
CRATAEGUS MONOGYNA	WEISDORN

5.1.3 DER VORHANDENE VEGETATIONSBESTAND IST ZU ERHALTEN UND ZU PFLEGEN.
ES IST VERBOTEN DIE ZU ERHALTENEN GEHÖLZE ODER TEILE DAVON ZU ENTFERNEN, ZU ZERSTÖREN , ZU BESCHADIGEN ODER IN IHRER TYPISCHEN ERSCHEINUNGSFORM WESENTLICH ZU VERANDERN.

5.1.4 PFLANZBEETE MIT STÄDTISCH WIRKENDEN ZIERSTRÄUCHERN UND KONIFEREN SIND ZU VERMEIDEN.

5.1.5 DIE ANWENDUNG VON CHEMISCHEN PFLANZBEHANDLUNGSMITTELN SOWIE VON TAUSALZEN ODER TAUSALZHALTIGEN MITTELN IST UNZULÄSSIG.

5.1.6 CARPORTS SIND MITTELS SELBSTKLIMMERN ODER RANK-/ KLETTERPFLANZEN ZU BEGRÜNEN.

5.1.7 GRÜNAUSGLEICHSFLÄCHEN MÜSSEN AUF DEN EINZELNEN FLURSTÜCKEN DER FERIENHAUSGRUNDSTÜCKE AUSGEWIESEN WERDEN.

Gemeinde Göhren - Lebbin

OT Untergöhren

Bebauungsplan

Nr. 04

Für das Gebiet des räumlichen Geltungsbereiches
Flurstück 99, 100/6, 101/5, B- Plan Nr. 01
Flurstück 98/ 16, 97/ 1, 96 Grünausgleichsfläche/ Wald

ÜBERSICHTSPLAN UNTERGÖHREN

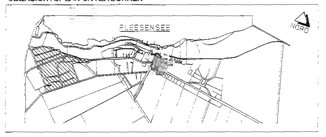

Entwurfsverfasser	
Uwe Makowsky	
Stauffenbergstr. 1	März 1996
17213 Malchow	
Tel.039932/ 83137	
für die Gemeinde Göhren- Lebbin OT Untergöhren im Verwaltungsbereich Amt Malchow Land	März 1996
Masstab : 1: 1000	